

Inge Dirmhirn Stipendium zur Förderung einer Masterarbeit an der Universität für Bodenkultur Wien 2024

Richtlinien zur Vergabe (Stand: 2024)

§ 1. Zweck und Höhe des Stipendiums

(1) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen BOKU (kurz: AKGL) vergibt das Inge Dirmhirn Stipendium in Höhe von bis zu € 2.400,-, (zweitausendvierhundert) zur Förderung einer Masterarbeit an der Universität für Bodenkultur Wien.

(2) Das Stipendium dient zur finanziellen Unterstützung der Erstellung einer Masterarbeit mit dem Ziel, die Arbeit in konzentrierter Weise durchführen zu können. Mit dem Stipendium soll ein Anreiz geschaffen werden, Masterarbeiten aus den Themenbereichen Gender und/oder Diversität mit BOKU-relevantem Inhalt durchzuführen. Weiters soll mit dem Stipendium die Teilnahme von Nachwuchswissenschaftler*innen an internationalen wissenschaftlichen Veranstaltungen gefördert werden.

§ 2. Zielgruppe und Voraussetzungen

(1) Zur Bewerbung eingeladen sind alle an der Universität für Bodenkultur Wien zu einem Masterstudium zugelassenen Studierenden. Die Masterarbeit in deutscher oder englischer Sprache muss spätestens mit 1. Februar 2025 begonnen und innerhalb eines Jahres positiv beurteilt sein.

(2) Zu beachten ist, dass bei Bezug des Stipendiums ein Arbeitsverhältnis der*des Stipendiatin*Stipendiaten zur Universität für Bodenkultur Wien nicht möglich ist bzw. bei Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses der*des Stipendiatin*Stipendiaten zur Universität für Bodenkultur Wien das Stipendium von der*dem Stipendiatin*Stipendiaten im Wege der Arbeitnehmerveranlagung zu versteuern ist.

§ 3. Thema der Masterarbeit

(1) Das Inge Dirmhirn-Stipendium wird für gender- und/oder diversitätsspezifische Themen mit BOKU-relevantem Inhalt ausgeschrieben.

(2) Besonders begrüßt werden Einreichungen von Arbeiten mit kreativen Ansätzen, die insbesondere interdisziplinär ausgerichtet sind und über den Durchschnitt guter Forschung hinausragen.

§ 4. Einzureichende Unterlagen

Folgende Unterlagen sind elektronisch einzureichen:

(1) Antragsformular

Das Antragsformular ist auf folgender Internetseite verfügbar:

<http://short.boku.ac.at/dirmhirn-stipendium>

(2) Curriculum vitae

(3) Studienblatt über das Masterstudium in Kopie

(4) Thema der geplanten Masterarbeit samt kurzer Beschreibung des Masterarbeitsprojektes im Hinblick auf Arbeitshypothesen und Zielsetzung

(5) Nachvollziehbare Begründung durch die*den Antragsteller*in, warum die Arbeit den in § 8 Abs. 1 dieser Richtlinien genannten inhaltlichen Entscheidungskriterien des ausgeschriebenen Stipendiums entspricht; Insbesondere, dass BOKU-relevante gender- und/oder diversitätsspezifische Aspekte im Lichte interdisziplinärer Forschungsansätze in der Arbeit enthalten sein werden;

(6) Stellungnahme der*des für die Masterarbeit zuständigen Betreuer*in/Betreuer*s bezüglich der Eignung der Arbeit für das Stipendium iSd in § 8 Abs. 1 dieser Richtlinien genannten inhaltlichen Entscheidungskriterien

(7) Formular „Anmeldung der Masterarbeit“

§ 5. Anträge

(1) Anträge auf Zuerkennung des Stipendiums können bis spätestens 15. November 2024 ausschließlich in elektronischer/digitalisierter Form möglichst in einem PDF-Dokument per E-Mail eingereicht werden. Bei Vorliegen einer geringen Zahl an Bewerbungen ist eine Verlängerung der Bewerbungsfrist durch den AKGL möglich. Die Einreichunterlagen sind

sortiert in der oben unter § 4 dieser Richtlinie angegebenen Reihenfolge nummeriert einzureichen.

Die Einreichung ist zu senden an:

Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen BOKU (AKGL): akglboku@boku.ac.at

Die Antragsteller*innen erhalten eine Antragsbestätigung per E-mail.

Die Vollständigkeit und Qualität des Antrages wird bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt.

(2) Mit der Antragstellung akzeptieren alle Antragsteller*innen sämtliche mit dem Vergabeverfahren zusammenhängende Bedingungen. Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme am Vergabeverfahren besteht nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 6. Zuerkennung des Stipendiums

(1) Die Entscheidung über die Zuerkennung des ausgeschriebenen Stipendiums trifft der AKGL BOKU im Zuge des in § 7 und § 8 dieser Richtlinien beschriebenen Vergabeverfahrens.

(2) Die Zuerkennung des Inge Dirmhirn-Stipendiums erfolgt bis zum 15. Dezember 2024 nach den vom AKGL beschlossenen Richtlinien zur Stipendienvergabe.

(3) Die*der Stipendiat*in wird schriftlich verständigt. Die offizielle Verleihung des Stipendiums findet im Rahmen einer akademischen Feier 2025 statt.

(4) Der Bezug des Stipendiums schließt die*den Stipendiat*in/Stipendiat*en von einer weiteren Bewerbung um den Inge Dirmhirn-Förderpreis für gender- und/oder diversitätsspezifische Master/Diplomarbeiten aus.

§ 7. Jury zur Vorbereitung der Entscheidung

(1) Zur Vorbereitung der Entscheidung wird vom AKGL eine aus mindestens drei Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern des AKGL bestehende Jury eingesetzt, wobei vom AKGL auf Befangenheitsgründe der Jurymitglieder zu achten ist.

(2) Alle beim AKGL eingelangten Anträge werden nach Ende der Einreichfrist zunächst an die Jury weitergeleitet.

(3) Die Jury prüft zunächst die Anträge auf ihre Vollständigkeit und das Vorhandensein formaler Mängel, wobei Anträge, die nicht den in § 2, § 3 und § 5 Abs. 1 dieser Richtlinien genannten Vorgaben entsprechen, aus dem Auswahlverfahren ausgeschieden werden. Die Setzung einer Nachfrist zur Behebung von formalen Mängeln durch die*den Antragsteller*in liegt dabei im Ermessen der Jury. Auf diese Weise überarbeitete Anträge nehmen am Verleihungsverfahren teil.

(4) Der Jury steht es weiters frei, in die engere Auswahl gekommene Antragsteller*innen zu einer persönlichen Präsentation oder einer Präsentation über Videokonferenz einzuladen sowie sonstige die Entscheidungsfindung unterstützende Auskunftspersonen einzubeziehen.

(5) Die Jury hat zu beraten und einen begründeten Vorschlag zu erstellen, der den nach Ansicht der Jury für das Inge Dirmhirm-Stipendium am besten geeigneten Antrag enthält. Alle Entscheidungen der Jury fallen mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf Antrag eines Jurymitgliedes ist geheim abzustimmen. Die Beratung und Abstimmung der Jury kann auch mittels Videokonferenz und online Abstimmungstool erfolgen.

(6) Die Jury hat ihren Vorschlag dem AKGL zu präsentieren. Dazu werden vorab sämtliche eingelangten Anträge an alle AKGL Mitglieder und Ersatzmitglieder übermittelt. Der AKGL hat den Vorschlag zur neuerlichen Beratung und zur Erstellung eines neuen Vorschlages an die Jury mit einfacher Stimmenmehrheit zurückzuweisen, wenn wesentliche Verfahrensbestimmungen bei der Erstellung des Juryvorschlages verletzt wurden.

§ 8. Entscheidung der Vergabe

(1) Maßgeblich für die Entscheidung über die Vergabe ist, ob die eingereichte geplante Masterarbeit gender- und/oder diversitätsspezifische Themen, die inhaltlich BOKU-relevant sind, aufweist. Weiters wird vom AKGL in die Entscheidung die Kreativität und Interdisziplinarität der Forschungsansätze einbezogen und beurteilt, ob die geplanten Forschungsansätze über den Durchschnitt guter Forschung hinausragen. Die Vollständigkeit und Qualität des Antrages (z.B. Qualität des Begründungsschreibens, Stellungnahme der*des Betreuerin*Betreuers) wird ebenfalls bei der Entscheidungsfindung mitberücksichtigt.

(2) Der AKGL beschließt in seiner Sitzung auf Grund des Vorschlages der Jury für welche eingereichte Arbeit das Stipendium verliehen wird. Zu diesem Beschluss ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten und die einfache Mehrheit der für den Antrag bzw. der für den Vorschlag der Jury abgegebenen Stimmen erforderlich. Die einfache

Mehrheit ist gegeben, wenn die Zahl der für den Antrag bzw. Vorschlag der Jury abgegebenen Stimmen größer ist als die Zahl der Stimmen dagegen.

(3) Soll das Stipendium auf Antrag eines Mitglieds oder Ersatzmitgliedes des AKGL entgegen dem Vorschlag der Jury für einen anderen der eingereichten Anträge verliehen werden, ist für einen gültigen Beschluss des AKGL Zweidrittelmehrheit der für den Antrag abgegebenen Stimmen erforderlich. Zweidrittelmehrheit ist gegeben, wenn die Zahl der für den Antrag abgegebenen Stimmen mindestens doppelt so groß ist, wie die Zahl der Stimmen dagegen.

(4) Stimmenthaltung oder sonstiges unzulässiges Stimmverhalten eines Mitglieds gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Entscheidung des AKGL ist endgültig.

(5) Aus Dringlichkeitsgründen kann auch eine Abstimmung im Umlaufwege iSv § 18 Geo des AKGL erfolgen.

§ 9. Auszahlungsbedingungen

(1) Das Stipendium wird in zwei Raten ausbezahlt:

Die erste Rate in Höhe von € 1.900,-, wird auf das Konto der*des Stipendiatin*Stipendiaten überwiesen, sobald dem AKGL die Bestätigung der*des Betreuer*in/Betreuer*s vorliegt, dass mit der Abfassung der Masterarbeit begonnen wurde. Diese Bestätigung ist von der*dem Stipendiatin*Stipendiaten vorzulegen.

(2) Die zweite (und letzte) Rate in der Höhe von bis zu € 500,- dient ausschließlich zur (teilweisen) Refundierung von Teilnahmegebühr, Reise- und Hotelkosten im Rahmen einer aktiven Teilnahme der*des Stipendiatin*Stipendiaten an einer internationalen wissenschaftlichen Veranstaltung. Stornogebühren, die bei einem Reiserücktritt nicht von anderen Stellen ersetzt werden, und sonstige Kosten in Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung, werden nicht durch die zweite Rate erstattet.

§ 10. Teilnahme an einer wissenschaftlichen Veranstaltung

(1) Voraussetzung für die Auszahlung der zweiten Rate ist, dass die*der Stipendiat*in auf dieser Veranstaltung selbst vorträgt oder einen Poster präsentiert. Die bloße Teilnahme an der Veranstaltung ohne aktiven Beitrag ist für die Auszahlung der zweiten Rate nicht ausreichend.

(2) Die zweite Rate kann auch zur Teilnahme an virtuell via elektronischer Medien stattfindender Veranstaltungen verwendet werden. In diesem Fall ersetzt der AKGL der*dem Stipendiatin*Stipendiaten ausschließlich die anfallende Teilnahmegebühr der Veranstaltung.

(3) Die Teilnahme an der Veranstaltung kann schon vor Abschluss der Masterarbeit oder innerhalb von sechs Monaten nach positiver Beurteilung der Masterarbeit erfolgen. Die Auszahlung der zweiten Rate erfolgt jedenfalls erst nach positiver Beurteilung der Masterarbeit.

(4) Dazu übermittelt die*der Stipendiat*in eine Gesamtabrechnung der Reisekosten (in Euro) zur Teilnahme an der wissenschaftlichen Veranstaltung unter Beilage von Originalbelegen als Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Mittel sowie einen Bericht der*des Stipendiatin*Stipendiaten über die Präsentation ihres*seines Beitrages in der Veranstaltung (maximal 5.000 Zeichen inkl. Leerzeichen).

(5) Wird die Veranstaltung auf einen späteren Zeitpunkt innerhalb von maximal 12 Monaten gerechnet ab dem ursprünglichen Veranstaltungszeitpunkt verschoben, ist die zweite Rate auch für den späteren Termin der Veranstaltung auszusahlen. Wird die Veranstaltung aus Gründen, die die Antragstellerin nicht zu vertreten hat, überhaupt abgesagt, besteht die Möglichkeit, dass die zweite Rate für eine gleichwertige Ersatzveranstaltung, die innerhalb von maximal 12 Monaten gerechnet ab ursprünglichem Veranstaltungszeitpunkt, stattfindet, ausgezahlt wird.

(6) Nimmt die*der Stipendiat*in aus Gründen, die sie*er nicht zu vertreten hat, nicht an der Veranstaltung teil, besteht die Möglichkeit, dass die zweite Rate für eine gleichwertige Ersatzveranstaltung, die innerhalb von maximal 12 Monaten gerechnet ab ursprünglichem Veranstaltungszeitpunkt stattfindet, nach Vorschlag der*des Stipendiatin*Stipendiaten ausgezahlt wird.

(7) Der*die Stipendiat*in hat alle Änderungen betreffend den Termin, Abhaltung und Ablauf der Veranstaltung, ihrer Teilnahme an der Veranstaltung, ihrer Reiseplanung, Finanzierung der Teilnahme und sonstige in Zusammenhang mit der Veranstaltung und Teilnahme an dieser in Zusammenhang stehenden Änderungen und Ergänzungen unverzüglich dem AKGL schriftlich per E-mail mitzuteilen.

§ 11. Beantragung zur Teilnahme an einer wissenschaftlichen Veranstaltung

(1) Spätestens mit positiver Beurteilung der Masterarbeit oder jedenfalls mindestens sechs Wochen vor Antritt der Reise zur Veranstaltung gibt die*der Stipendiat*in dem AKGL bekannt, an welcher Veranstaltung die*der Stipendiat*in teilnehmen wird.

(2) Folgende Unterlagen sind dabei elektronisch per E-mail an den AKGL zu übermitteln:

- Tabellarische Aufstellung aller vorläufigen Teilnahme- und Reisekosten (in Euro)
- Angaben über die Finanzierungsmöglichkeiten der Teilnahme- und Reisekosten und die Nachhaltigkeit der Reise
- Angaben über den Beitrag als Presenting Author auf der Veranstaltung
- Für die Veranstaltung eingereichter Originalabstract des Beitrages in deutscher und englischer Sprache
- Vorläufiges Programm der Veranstaltung mit Themen und Referent*innen
- Nachweis der Annahme des zu präsentierenden Beitrages durch die*den Veranstalter*in
- Begründung durch die*den Stipendiatin*Stipendiaten für die Reise (maximal 5.000 Zeichen inkl. Leerzeichen)
- Unterstützungsschreiben/Zustimmungsschreiben durch die*den Betreuer*in der Masterarbeit

(3) Der AKGL übermittelt der*dem Stipendiatin*Stipendiaten nach Prüfung der eingereichten Unterlagen innerhalb von 14 Tagen eine Bestätigung, ob die zur Teilnahme eingereichte Veranstaltung den Voraussetzungen für die Auszahlung der zweiten Rate des Stipendiums entspricht.

(4) Der*die Stipendiat*in ist verpflichtet, auch andere mögliche Finanzierungsmöglichkeiten für die Kosten der Teilnahme an der Veranstaltung zu nutzen und die Ergebnisse ihrer diesbezüglichen Bemühungen im Finanzierungsplan anzuführen bzw. dem AKGL nach Antragstellung, nach Antritt der Reise oder bei Reiseabrechnung neu hinzugekommene Finanzierungsmöglichkeiten bekannt zu geben.

(5) Die Bemühungen um ein möglichst klimaschonendes und nachhaltiges Reisen (siehe z.B. <https://short.boku.ac.at/greentravel>) werden bei der Vergabe des Stipendiums vom AKGL berücksichtigt.

§ 12. Verlängerung des Stipendiums

(1) Die Auszahlung der zweiten Rate ist ausgeschlossen, wenn die Masterarbeit nicht innerhalb eines Jahres positiv beurteilt wird. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der*des Stipendiatin*Stipendiaten eine Verlängerung des Stipendiums vom AKGL bewilligt werden. Der begründete Antrag auf Verlängerung des Stipendiums ist spätestens ein Monat vor Ablauf der unter § 2 dieser Richtlinien genannten Jahresfrist formlos per E-Mail zu stellen.

§ 13. Fördervertrag

(1) Mit der Zuerkennung des Stipendiums wird zwischen Stipendiat*in und der Universität für Bodenkultur Wien ein Fördervertrag vereinbart. In diesem werden die entsprechenden Modalitäten wie Auszahlung, Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Mittel, konkrete Dauer und Berichtslegung im Detail festgeschrieben.

(2) Der Fördervertrag begründet kein wie immer geartetes Dienstverhältnis zur Universität für Bodenkultur Wien, auch keinen Werkvertrag oder ein freies Dienstverhältnis. Die*der Stipendiat*in hat gegebenenfalls eigenverantwortlich für eine Kranken- und Unfallversicherung sowie für eine etwaige Pensionsversicherung zu sorgen und alle aus dem Stipendium resultierenden sozial- und steuerrechtlichen Abgaben selbst zu tragen. Persönliche die*den Stipendiaten*Stipendiatin betreffende steuer- und sozialrechtliche Fragen in Zusammenhang mit dem Stipendium sind eigenverantwortlich von der Stipendiatin*dem Stipendiaten abzuklären.

(3) Die Annahme des Stipendiums verpflichtet die*den Empfänger*in, ihre*seine Arbeitskraft auf die geplante Masterarbeit zu konzentrieren und sich ihr vorrangig zu widmen.

(4) Die allgemeinen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (https://boku.ac.at/fileadmin/data/H01000/H10220/Ombudsstelle/Gute-wiss-praxis-UEbearbeitung2008_1_1.pdf) sind genauestens einzuhalten.

(5) Die*der Stipendiat*in bestätigt durch die Unterfertigung des Förderungsvertrages die Richtigkeit ihrer*seiner Angaben und nimmt zur Kenntnis, dass bei unrichtigen Angaben sowie zweckwidriger Verwendung des Stipendiums die Haftung ausschließlich die*den Stipendiatin*Stipendiaten trifft. Bei selbstverschuldeter Verletzung der Stipendienbedingungen hat die*der Stipendiat*in das Stipendium zur Gänze (bzw. jenen

Betrag, welcher von der Förderin bereits angewiesen wurde) binnen 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch die Förderin zurückzuzahlen.

§ 14. Abschlussbericht, Präsentation der Arbeit

(1) Nach positiver Beurteilung der Masterarbeit ist innerhalb eines Monats an den AKGL ein Bericht über die Forschungsergebnisse in einem für die Öffentlichkeitsarbeit geeigneten Text (Presstext, maximal 3.000 Zeichen inklusive Leerzeichen) und eine kurze Darstellung des Ablaufes der Arbeit (Darstellung der Umsetzung der Arbeit z.B. über die Methodenauswahl, Entscheidungen über getroffene Ansätze, Verlauf und Fortgang der Arbeit und der wissenschaftlichen Verarbeitung des Themas) zu übermitteln. Außerdem ist zur Bestätigung der widmungsgemäßen Verwendung der ersten Rate eine tabellarische Aufstellung der Mittelverwendung an den AKGL zu übermitteln.

(2) Der Arbeitskreis kann entscheiden, die*den Stipendiatin*Stipendiaten einzuladen, über die Arbeit und ihren Verlauf in einer Sitzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zu berichten und/oder die Arbeit darüber hinaus im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung zu präsentieren.

§ 15. Kontakt und Auskünfte

Für Auskünfte, Fragen und Information steht der AKGL unter folgender Adresse zur Verfügung:

Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

Universität für Bodenkultur Wien

Tel.: +43 1 47654 19301

E-Mail: akglboku@boku.ac.at

1180 Wien, Gregor-Mendel-Straße 33

<http://www.boku.ac.at/gleichbehandlung.html>